

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

- Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau –

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 BGI S. 408 i.d. F vom 14.12.2004 (GBI S. 884) wurde in der Verbandsversammlung am 13. April 2018 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 12. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- a) die Stadt Bad Krozingen,
- b) die Gemeinde Ehrenkirchen,
- c) die Gemeinde Hartheim am Rhein,
- d) die Gemeinde Münstertal/Schwarzwald.
- e) die Gemeinde Bollschweil

Die Verbandsmitglieder stimmen bereits jetzt zu, dass weitere Gemeinden dem Verband beitreten können.

Artikel 2

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Stimmen:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| • Stadt Bad Krozingen | 21 Stimmen |
| • Gemeinde Ehrenkirchen | 8 Stimmen |
| • Gemeinde Hartheim am Rhein | 5 Stimmen |
| • Gemeinde Münstertal/Schwarzwald | 6 Stimmen |
| • Gemeinde Bollschweil | 3 Stimmen |

Artikel 3

Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 erläßt folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1: Übertragung der Aufgaben durch die Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden übertragen die in Anlage 1 genannten Aufgaben in nachfolgendem Umfang auf den Verband

Aufgabe nach Anlage 1	Bad Krozingen	Ehrenkirchen	Hartheim	Münstertal	Bollschweil
1	X	X	X	X	X
2	X	X	X	X	X
3	X	X	X	X	X
4	X	-/-	X		
5	X	X	X	X	X
6	X	X	X	X	X
7	X	X	X	X	X
8	X	X	X	X	X
9	X	X	X	X	X
10	X	X	X	X	X
11	X	X	X	X	X
12	Überörtliche Aufgabe aller Mitgliedsgemeinden				

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Bad Krozingen, den 13. April 2018

gez. Breig
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.